

Projekte des Verfügungsfonds werden höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50% aus privaten Mitteln finanziert.

**Die Zuwendung pro Projekt oder Aktion beträgt beim Verfügungsfonds „Südliche Innenstadt“ maximal 1.000,00 €.**

In begründeten Ausnahmefällen können Projekte mit einem höheren Förderbedarf gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt, die Mittel vorhanden sind und das lokale Gremium zustimmt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder Sie haben Ihre konkrete Projektidee gefunden? Dann ist folgendes zu tun:

## Verfahrensablauf

### Antragsphase:

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Stadtverwaltung unterstützt bei Bedarf die Antragstellung

- Einholung der Antragsunterlagen
  - Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Bautzen ([www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)) abrufbar oder in der Stadtverwaltung Bautzen in Papierform erhältlich.
- Zusammenstellung der erforderlichen Antragsunterlagen
  - Einholung von Kostenvoranschlägen und eventuellen Genehmigungen,
  - Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Unterschrift.
- Abgabe der Antragsunterlagen
  - postalisch bei der Stadt Bautzen, Bauverwaltungamt, Abteilung Vergabe/Förderung Städtebau, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen oder per E-Mail an [bauverwaltungamt@bautzen.de](mailto:bauverwaltungamt@bautzen.de).

**Die Entscheidung über eine Bewilligung trifft das Entscheidungsgremium "Südliche Innenstadt". Innerhalb von drei Wochen ab der Entscheidung des lokalen Gremiums erlässt die Stadt Bautzen einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.**

### Ausführung:

- Durchführung des Projekts
  - erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids

**Der Zuwendungsbescheid enthält unter anderem die Höhe der Zuwendung, den Zeitraum der Mittelverwendung, sowie den Zeitpunkt der Schlusszahlung der Mittel.**

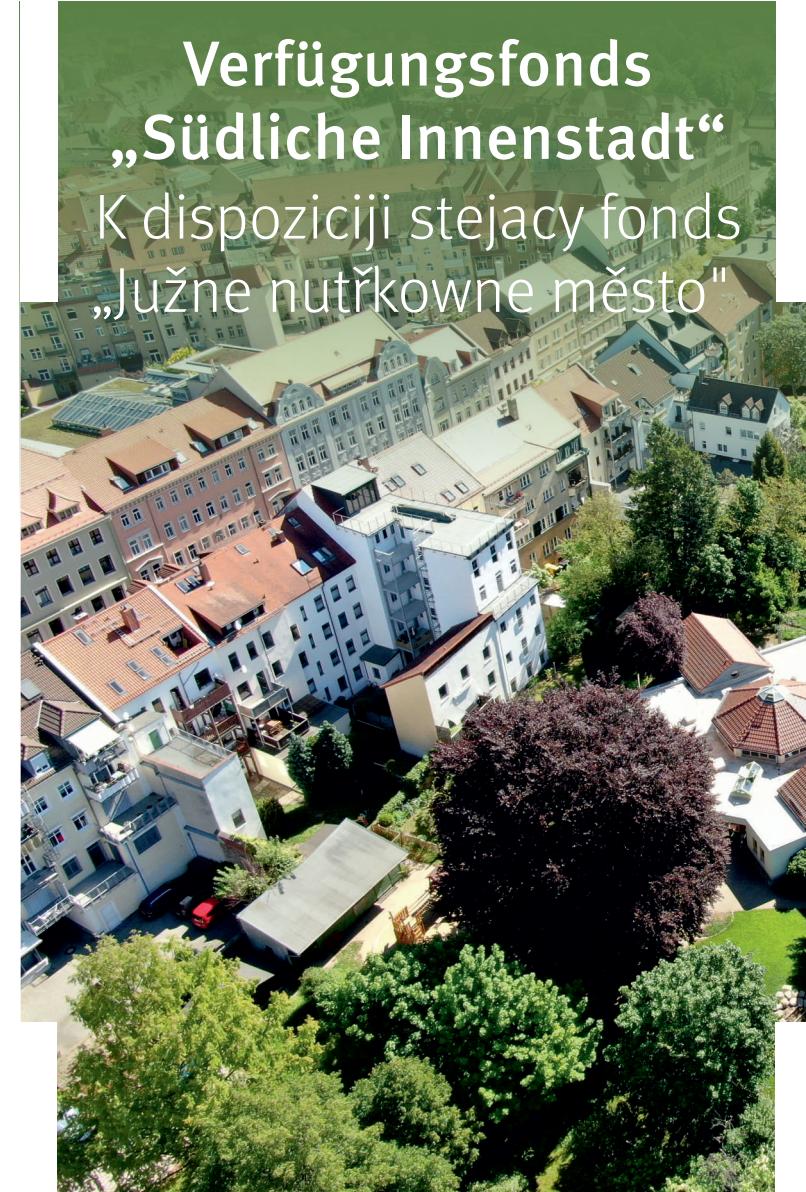
- Einreichung des VerwendungsNachweises
  - Abrechnung (sowie Fotodokumentation) sechs Wochen nach Abschluss des Projekts.



## Kontaktdaten

Stadt Bautzen  
Bauverwaltungamt  
Abteilung Vergabe/Förderung Städtebau  
Telefon: 03591/534 694  
E-Mail: [bauverwaltungamt@bautzen.de](mailto:bauverwaltungamt@bautzen.de)  
[www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)

Weitere wichtige Informationen erhalten Sie in der Richtlinie zur Förderung aus den Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet "Südliche Innenstadt" im Rahmen des Förderprogramms "Lebendige Zentren" der Stadt Bautzen, die Sie unter [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) einsehen können.



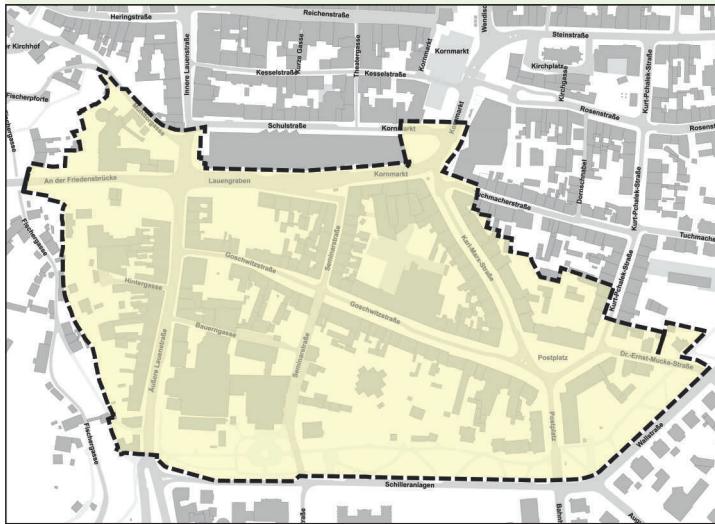
**Ihre Projekte. Für Ideen vor Ort. Gemeinsam gestalten.**  
Jeho projekty. Za ideje na městnje. Zhromadnje tworíć.

Der Verfügungsfonds dient zur Stärkung des bürgerschaftlichen und lokalen Engagements im Fördergebiet „Südliche Innenstadt“.

**Es sollen Projekte oder Aktionen unterstützt werden, die in sich abgeschlossen und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind.**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

## Aktuelles Fördergebiet



Die westliche Abgrenzung des Fördergebiets verläuft von der Friedensbrücke entlang der alten Stadtmauer bis zu den Schilleranlagen.

Im Süden und Osten wird das Fördergebiet durch die Parkanlagen entlang der äußeren historischen Stadtmauer an den Schilleranlagen und der Wallstraße begrenzt.

Im Norden bilden der Lauengraben, der Kornmarkt sowie die Karl-Marx-Straße die Grenze des Fördergebiets.

## Förderfähige Projekte/Kosten

### Investive Maßnahmen:

- haben aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen,
- zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und hervorzuheben,

o können auch einen Fördertatbestand nach der Förderrichtlinie der Städtebauförderung erfüllen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden. Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Kunst und Ausstattungsgegenstände (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser) im öffentlichen Raum,
- Spielgeräte,
- Sicherheit im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach- Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.



### Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen:

o stehen im Zusammenhang mit (gegebenenfalls auch späteren) Investitionen, die nicht zwingend mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

Beispiele:

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Honorare für Planungsleistungen,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit,
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmsspezifischen Fördergegenständen.

### Nicht investive Maßnahmen (Finanzierung nur aus privatem Anteil):

- alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investitionen im oben beschriebenen Sinne darstellen. Beispiele:
  - erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes), Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
  - Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
  - gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,
  - Schaffung von Zugängen zu digitaler Informationstechnik,
  - Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
  - Stadt(-teil)marketing und nicht beihilferelevante Werbung,
  - Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfeste, Kultur-, Freizeit-, außerschulische Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
  - Leerstandsmanagement.

## Nicht förderfähige Projekte/Kosten

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungskonstrukte, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter und/oder Leistungen (Ausschluss Doppelförderung),
- Projekte, die über andere, vorrangige Förderprogramme finanziert werden können (z.B. Vereinsförderung, reguläre Städtebauförderung)
- Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden,
- Folgekosten von Maßnahmen.